

## **Satzung des Golfclubs Herford e.V.**

**in der geänderten Form auf der Grundlage der Mitgliederversammlung vom 27.03.2011**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der am 25.06.1984 in Herford gegründete Verein führt den Namen  
  
Golfclub Herford e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Herford und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Herford unter der Nr. 1377 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck, Gewinnverwendung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.  
  
Der Verein ist Mitglied im Deutsche Golfverband.
2. Vereinszweck ist es, den Mitgliedern die Ausübung des Golfsports zu ermöglichen, diesen zu fördern und weite Kreise der Bevölkerung - vorwiegend Ostwestfalens -, in Sonderheit auch Jugendliche, für den Golfsport zu interessieren und damit vertraut zu machen.  
Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die Anmietung einer fremden, oder die Einrichtung und Unterhaltung einer eigenen Golfsportanlage sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Zum Erwerb und zur Erhaltung der bestehenden Golfanlage oder zu deren Erweiterung darf der Club ein Zweckvermögen ansammeln.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) passive Mitglieder
  - c) fördernde Mitglieder
  - d) jugendliche Mitglieder
  - e) außerordentliche Mitglieder
  - f) befristete Mitglieder (Schnuppermitglieder)
  - g) Ehrenmitglieder
  - h) Fernmitglieder
  - i) Firmenmitgliedschaften
  - j) Zweitmitglieder
- 1.a) Ordentliche Mitglieder im Alter von mindestens 18 Jahren haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere haben sie Stimm- und Wahlrecht.
- 1.b) Passive Mitglieder im Alter von mindestens 18 Jahren haben Stimm- und Wahlrecht. Sie sind nicht berechtigt, den Golfsport auf den Spielbahnen des Golfclubs Herford e.V. auszuüben.
- 1.c) Fördernde Mitglieder können natürliche Personen im Alter von mindestens 18 Jahren, juristische Personen, Handelsgesellschaften und Personenvereinigungen sein, die den Golfclub Herford e.V. bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch finanzielle Zuwendungen oder auf sonstige Weise unterstützen. Sie sind nicht berechtigt, den Golfsport auf den Spielbahnen des Golfclubs Herford e.V. auszuüben. Fördernde Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Zur Zahlung von Umlagen sind sie nicht verpflichtet. Diese Mitglieder zahlen einen Förderbeitrag nach Vereinbarung mit dem Vorstand.
- 1.d) Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben das Recht zur Benutzung der Vereinsanlagen.
- 1.e) Außerordentliche Mitglieder sind Studenten, in Ausbildung befindliche Personen und Wehrpflichtige, jeweils bis zum Alter von maximal 27 Jahren.

Die Voraussetzungen für eine außerordentliche Mitgliedschaft sind durch das betreffende Mitglied jährlich bis zum 28.02. eines jeden Jahres ohne Aufforderung dem Vorstand gegenüber durch entsprechende Belege nachzuweisen. Ohne Vorlage eines solchen Nachweises geht die außerordentliche Mitgliedschaft automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über.

Außerordentliche Mitglieder haben das Recht zur Benutzung der Vereinsanlagen sowie Stimm- und Wahlrecht.

- 1.f) Der Vorstand kann die unter Ziffer 1. a) bis e) genannten Mitglieder für eine befristete Dauer aufnehmen. Befristete Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder nach Ziffer 1.a) bis e). Das passive Wahlrecht steht ihnen indessen nicht zu. Eine Aufnahmegebühr wird für die Dauer der Befristung nicht erhoben.
- 1.g) Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Von der Zahlung eines Beitrages oder einer Umlage sind sie befreit.

Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ein Mitglied ernannt werden, das sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Hierfür ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.

- 1.h) Fernmitglieder haben ihren ersten Wohnsitz außerhalb eines Umkreises von 50 Kilometern Luftlinie um den Golfclub Herford. Sie haben jedoch kein passives und aktives Wahlrecht.
- 1.i) Mitglied des Vereins können juristische Personen, Handelsgesellschaften und Personenvereinigungen werden.

Mit der Firmenmitgliedschaft ist noch keine Spielberechtigung für natürliche Personen gegeben. Die Firma hat das Recht, Mitarbeiter des Unternehmens als Mitglieder anzumelden, wobei der ordentliche Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung zu bezahlen ist.

Die Firmen haben kein passives oder aktives Wahlrecht, sondern lediglich die von ihnen benannten natürlichen Personen, die als Vollmitglieder geführt werden und den vollen Beitrag bezahlen.

- 1.j) Eine Zweitmitgliedschaft kann der- oder diejenige erwerben, der/die in einem deutschen Golfclub nachweislich Vollmitglied ist (ausgenommen VCG-Mitglieder).

Die Zweitmitglieder sind berechtigt, den Golfsport auf den Spielbahnen des Golfclubs Herford e.V. auszuüben, sie haben jedoch kein passives und aktives Wahlrecht. Die DGV-Stammvorgabe wird für Zweitmitglieder nicht in unserem Club verwaltet.

2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, juristische Person, Handelsgesellschaft und Personenvereinigung werden.  
Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.  
Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

3. Der Vorstand hat das Recht, die Aufnahme eines Bewerbers abzulehnen. Er braucht seine Ablehnung nicht zu begründen. Die Aufnahme soll insbesondere dann versagt werden, wenn das Vereinsinteresse oder sonstige sachliche Gründe, so zum Beispiel die beschränkte Kapazität der gemieteten oder eigenen Golfsportanlage des Vereins, dies erfordern.

#### **§ 4**

#### **Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Die Mitgliedschaft erlischt bei Gesellschaften, juristischen Personen und dergleichen neben dem Austritt auch durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder durch Löschung im Handelsregister etc. Geleistete Beiträge und Umlagen werden nicht erstattet.
2. Der Austritt oder die Änderung der ordentlichen Mitgliedschaft in eine andere Mitgliedschaft muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Beides ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es sich eine unehrenhafte Handlung zuschulden kommen lässt, seine Mitgliedschaftspflichten trotz wiederholter Mahnung nicht erfüllt, insbesondere seine Beiträge nicht pünktlich bezahlt oder der Ausschluss aus anderen Gründen im Interesse des Vereins geboten erscheint. Die Entscheidung ist zu begründen. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben, die endgültig entscheidet. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat, beginnend mit der Bekanntgabe des Beschlusses. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

4. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere der Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Jahres.

#### **§ 5**

#### **Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind unter Berücksichtigung der Regelung in § 3 berechtigt, die Vereinseinrichtungen und/oder die vom Verein betriebenen Golfsportanlagen bestimmungsgemäß zu benutzen; sie sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung, die Beschlüsse der Organe des Vereins, die "Golfregeln", die "Platzregeln" und die "Spielordnung/Wettspielordnung" des Vereins zu beachten.

2. Zur Teilnahme an den Clubmeisterschaften des Golfclubs Herford e.V. sind die nachfolgenden Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 wie folgt berechtigt:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - d) jugendliche Mitglieder
  - e) außerordentliche Mitglieder
  - f) befristete Mitglieder
  - g) Ehrenmitglieder

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung ihrer Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird in der jährlichen Beitragsordnung durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt.
3. Der Vorstand kann bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere aus sozialen Erwägungen, auf die Erhebung der Aufnahmegebühr verzichten sowie im Einzelfall eine reduzierte Aufnahmegebühr festsetzen.
4. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt. Der Jahresbeitrag entspricht einem Beitragsjahr von 12 Monaten.
5. Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag und Umlagen dürfen die jeweiligen Grenzen nicht überschreiten, die die Finanzverwaltung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit setzt.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Verwaltungsrat, der Spielausschuss und die Jugendversammlung.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres stattfinden (Jahreshauptversammlung).
2. Der Präsident, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die ordentliche Mitgliederversammlung, zu der alle stimmberechtigten Mitglieder mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuladen sind. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:
  - Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - Bericht des Vorstandes für das vorausgegangene Geschäftsjahr
  - Kassenbericht des Schatzmeisters und Bericht der beiden Rechnungsprüfer
  - Entlastung von Vorstand, Verwaltungsrat, Rechnungsprüfern und Spielausschuss
  - Notwendige Wahlen
  - Festsetzung der Beitragsordnung und Umlagen
  - Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das laufende Geschäftsjahr
  - Sonstiges, auch Anträge von Mitgliedern
4. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind bis 7 Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich an den Vorstand zu richten.
5. Im übrigen beschließt die Mitgliederversammlung in allen ihr nach Gesetz und dieser Satzung vorbehaltenen Angelegenheiten. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.
6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Abs. 2 gilt entsprechend.

7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von einem vom Vorstand bestimmten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, welche von diesem und dem Versammlungsleiter zur Genehmigung vorzulegen ist.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 6 Personen, und zwar
  - dem Präsidenten
  - dem Vizepräsidenten
  - dem Schatzmeister
  - dem Spielführer
  - dem Platzwart
  - dem Jugendwart

Der Vorstand wählt einen Schriftführer.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident, die beide alleinvertretungsberechtigt sind, sie sind jedoch nicht vom § 181 BGB befreit.
3. Der Vorstand leitet den Verein, ist für die Erledigung der laufenden Geschäfts zuständig und entscheidet im übrigen in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind.
4. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen grundsätzlich in Vorstandssitzungen und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
5. Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung vorzunehmen. Bis zur Ersatzwahl kann der verbleibende Vorstand ein anderes Mitglied mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes betrauen. Dieses Mitglied ist innerhalb des Vorstandes stimmberechtigt.
6. Bei satzungswidrigem oder vereinsschädigendem Verhalten von einzelnen Mitgliedern sowie bei Zuwiderhandlungen von Weisungen der Vereinsorgane oder Missachtung der Spiel- und Platzordnung sowie Verletzung anderer Pflichten hat der Vorstand das Recht, folgende Sanktionen einzeln oder zusammen auszusprechen:
  - a) einen Verweis
  - b) Aberkennung von Mitgliedschaftsrechten auf Zeit
  - c) Ruhen des passiven Wahlrechts sowie den Ausschluss von Vereinsämtern
  - d) Ausschluss aus dem Verein

7. Der Beschluss über die Sanktion ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er ist zu begründen. Gegen die Sanktion des Vorstandes mit Ausnahme gegen den Ausschluss - hier gilt § 4 -, steht dem betroffenen Mitglied das Recht zur Berufung vor dem Verwaltungsrat zu. Die Berufung ist schriftlich binnen 2 Wochen ab Zustellung des Sanktionsbeschlusses einzulegen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Verwaltungsrates ist bindend.

## **§ 10 Spelausschuss**

1. Der Spelausschuss besteht aus bis zu 7 Mitgliedern, die vom Vorstand für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes bestellt werden. Der Spielführer ist der Vorsitzende des Ausschusses. Die Berufung der Mitglieder kann vom Vorstand zu jeder Zeit widerrufen werden.
2. Der Spelausschuss wählt in seiner ersten Sitzung nach seiner Wahl einen Jugendwart.
3. Der Spielführer leitet in Zusammenarbeit mit dem Spelausschuss den Spielbetrieb auf dem Golfplatz des Vereins. Ihm obliegt die Veranstaltung aller vereinsinternen und offenen Wettspiele und deren Organisation. Er pflegt die sportliche Beziehung zu anderen Clubs, zum Landesverband und zum Deutschen Golfverband und ist verantwortlich für die Aufstellung von Clubmannschaften.
4. Ein Mitglied unterliegt der Disziplinalgewalt des Spelausschusses bei Verstößen gegen die sportlichen Disziplin, insbesondere, wenn es
  - a) vorsätzlich oder grob fahrlässig den allgemeinen Bestimmungen und Anordnungen über die Pflege des Golfplatzes zuwiderhandelt,
  - b) vorsätzlich oder grob fahrlässig den Anordnungen des Spielführeres, des Patzwartes oder Headgreenkeepers über die Nutzung des Golfplatzes nicht befolgt,
  - c) bei den Wettspielen vorsätzlich die Golfregeln verletzt,
  - d) sich in sonstiger Weise unsportlich verhält, insbesondere gegen die Wettspielbedingungen des DGV verstößt.
5. Die Ausübung der sportlichen Disziplinalgewalt obliegt dem Spelausschuss.

Der Spelausschuss kann folgende Sanktionen einzeln oder zusammen aussprechen.

- a) einen Verweis
- b) ein zeitliches Verbot der Teilnahme an clubinternen und/oder auswärtigen Wettspielen,
- c) ein zeitliches Verbot, den Golfplatz des Vereins zu bespielen (Platzverbot).

Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Spelausschusses.

Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.

6. Die Sanktion ist dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er ist zu begründen. Gegen diesen Beschluss des Spielausschusses steht dem betroffenen Mitglied das Recht zur Berufung vor dem Verwaltungsrat zu. Die Berufung ist schriftlich binnen 2 Wochen ab Zustellung des Beschlusses einzulegen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Verwaltungsrates ist bindend.

## **§ 11 Verwaltungsrat**

1. Der Verwaltungsrat besteht aus 3 von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählten Personen, die nicht dem Vorstand angehören. Sie bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig.  
Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied des Verwaltungsrates aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung vorzunehmen. Bis zur Ersatzwahl kann der verbleibende Verwaltungsrat ein anderes Mitglied mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds betrauen. Dieses Mitglied ist innerhalb des Verwaltungsrates stimmberechtigt.

Der Verwaltungsrat wählt binnen Monatsfrist nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Wiederwahl ist möglich.

Der Verwaltungsrat berät den Vorstand bei allen wichtigen Maßnahmen und Beschlüssen, insbesondere bei allen Vorlagen an die Mitgliederversammlung. Im übrigen steht es dem Vorstand frei, den Verwaltungsrat oder einzelne Mitglieder zur Beratung hinzuzuziehen.

2. Der Verwaltungsrat hat gleichzeitig die Aufgabe eines Ehrenausschusses.  
Eine Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
3. Die Verwaltungsratsmitglieder müssen Mitglieder des Golfclubs Herford e.V. sein. Sie sollen über die Sachkenntnis und wirtschaftliche Erfahrung verfügen, die der Bedeutung und dem Umfang ihres Amtes entsprechen.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

## § 12 Aufgaben und Rechte des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat hat den Vorstand in allen wichtigen kaufmännischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten und den Vorstand bei allen über die laufenden Geschäfte hinausgehenden Tätigkeiten zu überwachen.  
Zu diesem Zweck kann der Verwaltungsrat vom Vorstand jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten verlangen und insbesondere die Bücher und Schriften des Vereins einsehen. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat jede gewünschte Auskunft zu erteilen sowie auf Einladung zu den Sitzungen des Verwaltungsrates zu erscheinen.
2. Zu den folgenden Geschäften ist der Verwaltungsrat zur Beratung zu hören:
  - a) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
  - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Immobilien,
  - c) Belastung, Verpfändung oder Sicherungsübertragung von Gegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens,
  - d) Aufnahme von Krediten, Eingehung von Akzeptverpflichtungen oder die Gewährung von Krediten,
  - e) Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen,
  - f) Abschluss und Kündigung von Miet-, Leasing-, Pacht- oder sonstigen langfristigen Verträgen,
  - g) Führen von aktiven Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert über 5.000,00 €,
  - h) Schaffung neuer Personalstellen,
  - i) Investitionen über einen Wert im Einzelfall von mehr als 5.000,00 €,
  - j) Ausschluss von Mitgliedern,
  - k) Sonstige Geschäfte, die für den Verein von außerordentlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außerordentliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist.
3. Eine Beschlussfassung des Verwaltungsrates erfolgt mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben keinen Anspruch auf eine Vergütung oder Ersatz ihrer Auslagen.

## § 13

### **Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung besteht aus den jugendlichen Mitgliedern des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbständig. Alles Nähere regelt die Jugendsatzung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 14 Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben (z.B. Golfplatzgestaltung, Clubhausfragen, Satzungsänderungen usw.) Ausschüsse bilden, denen dann jeweils ein Vorstandsmitglied als Vorsitzender und mindestens ein weiteres Mitglied angehören sollen.
2. Ausschüsse haben nur beratende Funktion.

### **§ 15 Jahresabrechnung**

1. Die Prüfung der Jahresabrechnung wird durch 2 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer vorgenommen. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung zusammen mit der Jahresabrechnung vorzulegen.
2. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das nach der Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Deutschen Golfverband zur Förderung des Jugendsports oder einer anderen gemeinnützigen Institution zur Verfügung zu stellen.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist einer Mitgliederversammlung vorbehalten, in der  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann frühestens 3 Wochen, höchstens 2 Monate später, eine erneute Mitgliederversammlung stattfinden, die mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder verbindlich beschließt. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf die erleichterte Beschlussfassung hinzuweisen.